

Amtliche Mitteilung



Gemeinde Reichraming, Pol. Bez. Steyr-Land, OÖ.

GEMEINDEAMT REICHRAMING

A-4462 Reichraming, Am Ortsplatz 1

Telefon: +43 (0)7255 6600-0

Fax: +43 (0) 7255 6600-30

E-Mail: gemeindeamt@reichraming.at

www.reichraming.at

KUNDMACHUNG

1. Heizkostenzuschuss – Aktion 2009/2010 (SH 400-0/2010);

Es wird hiermit verlautbart, dass die öö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2009 für die Heizperiode 2009/2010 wiederum die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an **sozial bedürftige Personen** beschlossen hat.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt € **220,-** bei Unterschreiten der in Pkt. 3. festgesetzten Einkommensgrenze und € **110,-** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal € 50,-.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich!). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von 2 Monaten bestehen bzw. bestanden haben.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der (fiktiv) anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2010 (Alleinstehende € **783,99**; Ehepaar/Lebensgemeinschaft € **1.175,45**; je Kind € **111,23** [= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind von € 82,16 zuzüglich Kinderzuschuss von € 29,07]) nicht übersteigt.
Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ der Richtsatz für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 783,99 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.
4. Die Antragsfrist läuft **bis 15. April 2010**, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 1. Jänner 2010 gestellt werden) die Einkommensverhältnisse des Jahres 2009 auf die mit den fiktiv anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2010 festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind (**Einkommensnachweise von allen im Haushalt lebenden Personen sind bei Antragstellung am Gemeindeamt vorzulegen!**).
5. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor! Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).
In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequelle abdecken können.

7. An Unterhaltsberechtigten (Kinder) kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigten/n Sorgepflichtig ist. Sollten bei einem/einer Sorgepflichtigen die Voraussetzungen gegeben sein, kann ihm/ihr der Heizkostenzuschuss nur einmal (für einen Haushalt) gewährt werden.
8. Sozialhilfeempfänger, die nach § 16 Abs. 6 Oö. SHG 1998 bzw. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 Anspruch auf eine Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials haben, erhalten nicht gleichzeitig auch einen Heizkostenzuschuss im Rahmen dieser Aktion. Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

2. Rauschbrandschutzimpfung 2010 (Vet 155-4/2010);

Anmeldungen zur Rauschbrandschutzimpfung 2010 werden ab sofort **bis längstens Freitag, dem 12. Februar 2010**, am Gemeindeamt entgegengenommen.

Da alle Almen, Weiden und Heimweiden des Gerichtsbezirkes Weyer als rauschbrandgefährdet erklärt wurden, dürfen Rinder nur dann aufgetrieben werden, wenn sie innerhalb der letzten drei Monate, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Auftrieb gegen Rauschbrandschutz geimpft wurden.

Weiters werden die Landwirte darauf hingewiesen, dass sie auch Kühe der staatlich geförderten Rauschbrandschutzimpfung unterziehen lassen können, da vermehrt ungeimpfte Kühe im ho. Bezirk an Rauschbrand verendet sind.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Bund für ungeimpfte Tiere keine finanzielle Unterstützung gewährt.

Auf die unbedingte Einhaltung des va. Anmeldetermines wird nochmals verwiesen. Anmeldungen können auch telefonisch erstattet werden (Tel. 6600).

3. Kindergartenbesuchsjahr 2010/2011 – Anmeldungen (Schu 483-0/2010);

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass die Anmeldungen für einen Kindergartenbesuch im Besuchsjahr 2010/2011 am

Freitag, dem 19. Februar 2010, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(bzw. nach telefonischer Vereinbarung – Tel. 8531) von der Kindergartenleiterin **Frau Beatrix Schlager** im Gemeindekindergarten entgegengenommen werden.

Die Geburtsurkunde und der Impfpass der für den Kindergartenbesuch anzumeldenden Kinder sind vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:



Reinhold Haslinger